

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1965

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	29. 6. 1965	Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG)	210
29 238	29. 6. 1965	Gesetz über eine Statistik zur Feststellung der Wohnverhältnisse	210
	24. 6. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	211
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	
	22. 6. 1965	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG .. vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	211
	21. 6. 1965	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	212

**Gesetz
über die Einführung und Durchführung
der Lernmittelfreiheit
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG)**

Vom 29. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Lernmittelfreiheit

Das Land trägt vom Beginn des Schuljahres 1966/67 an die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen erforderlich sind.

§ 2

Geltungsbereich

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Schulen gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), die Ersatzschulen gemäß § 37 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) und die Konservatorien, soweit sie nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 des Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen. Ausgenommen sind die Schulen nach § 37 des Schulverwaltungsgesetzes.

§ 3

Lernmittel

(1) Lernmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Kultusminister genehmigten, notwendigen, an den einzelnen Schulen eingeführten und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher.

(2) Schulbücher, die von den Schülern im Schuljahr nur kurzfristig benötigt werden, sind keine Lernmittel, sondern gehören zu den Lehrmitteln; sie werden den Schülern leihweise überlassen.

§ 4

Beschaffung der Lernmittel

(1) Der Schüler erhält zu Lasten des Landes Gutscheine, für die er im freien Handel die Schulbücher nach § 3 Abs. 1 zu Eigentum erwirbt.

(2) Die Schulbücher sind von dem Schüler sorgfältig zu behandeln. Für jedes Schulbuch nach § 3 Abs. 1 erhält der Schüler nur einen Gutschein. Schulbücher, die dem Schüler in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden sind, müssen von ihm oder den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

(3) Wechselt der Schüler die Schule, so erhält er an der aufnehmenden Schule Gutscheine nur für diejenigen Schulbücher, die er hier zusätzlich benötigt. Entsprechendes gilt beim Wechsel des Schultyps an derselben Schule.

§ 5

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister bestimmt, welche Schulbücher nach Art, Fach und Schulklasse

- a) gemäß § 3 Abs. 1 notwendig und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmt sind,
- b) gemäß § 3 Abs. 2 als Lehrmittel gelten.

(2) Der Kultusminister bestimmt die Stellen, die nach § 3 Abs. 1 für die Einführung der Schulbücher zuständig sind.

(3) Der Kultusminister regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechts-

verordnung die Aufbewahrung, Verteilung, Einlösung und Abrechnung der Gutscheine.

(4) Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit tritt im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle des Kultusministers der Arbeits- und Sozialminister.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Finanzminister

Pütz

Für den Arbeits- und Sozialminister
zugleich als Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1965 S. 210.

29
238

**Gesetz
über eine Statistik zur Feststellung
der Wohnverhältnisse**

Vom 29. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Lande Nordrhein-Westfalen wird eine Statistik über die im September 1965 bestehenden Wohnverhältnisse durchgeführt.

(2) Die Erhebung erstreckt sich im Durchschnitt des Landes auf 10 % aller bewohnten Gebäude.

§ 2

Bei der Statistik sind zu erfassen:

1. hinsichtlich der Gebäude:
Eigentümer, Zahl und Belegung der Wohnungen, Baualter;
2. hinsichtlich der Wohnungen:
Größe, Ausstattung, Miete, Belegung der Räume, Untervermietung, Förderung mit öffentlichen Mitteln;
3. hinsichtlich der Wohnparteien:
 - a) Alter, Familienstand, Geschlecht, soziale Stellung und Einkommen des Haushaltsvorstandes und der Haushaltsmitglieder;
 - b) Art der jetzigen Unterbringung;
 - c) beabsichtigter Wohnungswechsel nach Gründen, angestrebter Wohnung, Art der eigenen Bemühungen und Zahlungsbereitschaft zur Verwirklichung.

§ 3

(1) Die Wohnungsinhaber, Haushaltsvorstände, volljährigen Haushaltsmitglieder, die Gebäudeeigentümer und Gebäudeverwalter oder deren Vertreter und die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, die angeordneten Fragen wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und unentgeltlich zu beantworten.

(2) Die Auskünfte bezüglich der Einkommen sind freiwillig.

(3) Die Auskünfte werden durch mündliche Befragung eingeholt; sie können schriftlich in verschlossenem Umschlag unmittelbar dem Statistischen Landesamt erteilt werden. Wohnt der Gebäudeeigentümer nicht in seinem Gebäude oder wird eine Gemeindeverwaltung befragt, so können die Auskünfte schriftlich eingeholt werden.

(4) Die Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber dem Statistischen Landesamt und den von ihm mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen.

§ 4

Die Ämter und Gemeinden haben auf Anforderung des Statistischen Landesamtes ihre Dienstkräfte zur Durchführung der Befragung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Das Statistische Landesamt wählt die in die Befragung einzubeziehenden bewohnten Gebäude aus und führt die Erhebung durch.

§ 6

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für diese Statistik gemacht werden, sind von den Auskunftsberechtigten (§ 3 Abs. 4) geheimzuhalten.

(2) Die Weitergabe oder Veröffentlichung von Einzelangaben ist unzulässig.

§ 7

(1) Wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 3 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20 bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 handelt, das Statistische Landesamt. Es entscheidet auch über Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Finanzminister

Pütz

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Franken

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 210.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Gewerkschaft Brigitta in Hannover für den Bau und Betrieb einer Erdgasfernleitung von Visbek nach Herringhausen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 5. April 1965 S. 157 und vom 17. Mai 1965 S. 243 (Berichtigung);
2. zugunsten der Stadtwerke Köln GmbH in Köln für den Bau der 25/6 kV-Umspannanlage in Köln-Roggen-dorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Mai 1965 S. 239;
3. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-werks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Meckenheim nach Eckendorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Mai 1965 S. 273;
4. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Erdgasfernleitung von Brackwede nach Herringhausen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 24. Mai 1965 S. 251.

Düsseldorf, den 24. Juni 1965

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Rasche

— GV. NW. 1965 S. 211.

Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 22. Juni 1965

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 20. Mai 1965, S. 210, ist bekanntgemacht worden, daß ich

die Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstückes zugunsten der Stadt Emmerich zum Ausbau des Nollenburger Weges festgestellt habe.

— GV. NW. 1965 S. 211.

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften
Vom 21. Juni 1965**

Auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Müllabfuhr“
2. „Abbrucharbeiten“
3. „Erste Änderung der Unfallverhütungsvorschrift Baumfällen, Aufbereiten und Befördern von Holz, Pflegen und Abernten von Bäumen sowie Kulturarbeiten“

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diese Vorschriften gemäß § 709 RVO genehmigt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe (mit Ausnahme der Stadt Dortmund) und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe zugehörigen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtführenden sowie den Sicherheitsbeauftragten auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Sie können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster, Piusallee 188, Postfach 490, bezogen werden.

Münster, den 21. Juni 1965

Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Herzog
Oberstadtdirektor

— GV. NW. 1965 S. 212.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.